



Brüssel, den 20. Dezember 2022
(OR. en)

15825/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0289(NLE)

SCH-EVAL 189
MIGR 405
COMIX 605

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15524/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch die **Niederlande** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurden die Niederlande einer Schengen-Evaluierung im Bereich Rückkehr/Rückführung unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 4900 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.

(3) Mit dem Einsatz von IT-Instrumenten werden Rückführungsverfahren wirksam unterstützt, indem ein einfacher Zugang zu und ein einfacher Austausch von umfassenden Informationen gewährleistet werden, die eine wirksame Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie illegal im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, erleichtern. Vor einer Rückführung informieren die Behörden die Rückzuführenden systematisch über die Möglichkeit, alle vertraulichen Dokumente zurückzulassen, die zu negativen Auswirkungen im Zielland führen könnten. Wird bei einer Ausreisekontrolle ein irregulärer Aufenthalt festgestellt, so sind Verfahren für den Erlass einer Rückkehrentscheidung und erforderlichenfalls eines Einreiseverbots vorhanden, ohne dabei die Rechte des Drittstaatsangehörigen zu verletzen und die Rückkehr zu verzögern. Die freiwillige Rückkehr wird über das gesamte Rückführungsverfahren aktiv beworben, insbesondere in der Hafteinrichtung Ter Apel und im Rahmen der Zusammenarbeit mit Frontex. Die Familieneinrichtung in Zeist und das Zentrum für transkulturelle Psychiatrie Veldzicht sind herausragende Beispiele, wie besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen in der Haft berücksichtigt werden können. Diese Verfahren werden als Punkte von besonderem Interesse erachtet.

(4) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Rückführungsrichtlinie zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 3 und 5 vorrangig umgesetzt werden.

(5) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 1 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe „Rückführungen“ unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der [anderen] Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.

(6) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates sollten die Niederlande innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

Verfahren

1. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Länder des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsrittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
2. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen, die nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie illegal im Hoheitsgebiet der Niederlande aufhältigen Drittstaatsangehörigen per Post zugestellt werden, die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen;

Haft

3. sicherstellen, dass die Höchsthaftdauer von 18 Monaten nach Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG nicht durch die erneute Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen, die sich nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie illegal im Hoheitsgebiet der Niederlande aufhalten, untergraben wird, indem die festgelegte Höchsthaftdauer überschritten wird;

4. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass wenn Drittstaatsangehörige keinen Rechtsbehelf gegen die Haftentscheidung einlegen, Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer einer richterlichen Prüfung unterzogen werden, um zu überprüfen, ob die Umstände für die Haft nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG noch gegeben sind;

Rückführung

5. sicherstellen, dass die Abschiebung in einen anderen Drittstaat als das Herkunfts- oder Transitland im Einklang mit Artikel 3 Nummer 3 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2008/115/EG ausschließlich mit Zustimmung des Drittstaatsangehörigen erfolgt;
6. die Zahl der überwachten Rückführungsaktionen durch die zuständige Stelle steigern und sicherstellen, dass alle Phasen von Rückführungsaktionen ausreichend abgedeckt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin